

(2) Die Beantwortung kann unmittelbar in derselben Sitzung erfolgen. Sie muß spätestens innerhalb einer Woche erfolgen.

V. Verfahren in den Plenarsitzungen

§32

(1) Das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums bestimmt die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(2) Die Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen. Der Sitzungsleiter kann Ausnahmen zulassen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste kann ein Abgeordneter nur zur Geschäftsordnung oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung sprechen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand oder auf die Erledigung der Tagesordnung beziehen.

§33

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

§ 34

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratungen über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Sitzungsleiter die Beratung.